

# **S A T Z U N G über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gönnheim vom 19.9.2012**

(Nr. 11)

- 1 -

Der Ortsgemeinderat Gönnheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und bei Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- 2 -

Stand: 19.9.2012

**S A T Z U N G** über die Erhebung von Friedhofsgebühren der  
Ortsgemeinde Gönnheim vom 19.9.2012

(Nr. 11)

- 2 -

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.2.2009 außer Kraft.

ausgefertigt:

Gönnheim, den 19.9.2012



Blaul  
Ortsbürgermeister

Anlage

**A N L A G E zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde  
Gönheim vom 19.9.2012**

(Nr. 11)

**I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	480,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	300,00 €
3. Überlassung eines Kindergrabes im Grabfeld "Kindergräber"	300,00 €
4. Überlassung einer Urnengrabstätte im anonymen Urnengrabfeld	180,00 €
5. Überlassung einer Urnengrabstätte im teilanonymen Urnengrabfeld	180,00 €
6. Namensschild am teilanonymen Urnengrabfeld	40,00 €

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte	600,00 €
ab) eine Doppelgrabstätte	1.200,00 €
ac) jede weitere Grabstätte	600,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) Bei späteren Bestattungen je Jahr 1/25 der Gebühr nach a)	
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.	
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a)	300,00 €

**Stand: 19.9.2012**

# **A N L A G E zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Gönnheim vom 19.9.2012**

(Nr. 11)

- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen 1/25 der Gebühr nach Buchstabe a)
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.

## **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

### 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)

- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 5 Lebensjahr | 138,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 337,50 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung    | 138,00 € |

### 2. Wahlgräber-Einfachgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| a) Einzelgrabstelle              | 337,50 € |
| b) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 138,00 € |

### 3. Wahlgräber-Tiefgräber ( § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

- |  |          |
|--|----------|
| Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe | 384,00 € |
|--|----------|

4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von **100 v. H.**

## **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen, zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von zu ersetzen.

51,00 €

**A N L A G E zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde  
Gönnheim vom 19.9.2012**

(Nr. 11)

**V. Benutzung der Aussegnungshalle**

1. Benutzung der Aussegnungshalle	100,00 €
2. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	80,00 €
für jeden weiteren Tag	20,00 €
b) einer Urne bis zur Bestattung	30,00 €
c) Benutzung und Reinigung der Kühlzelle	40,00 €
3. Für die	
a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung	65,00 €
b) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen Zuschlag 100%	45,00 €
c) Reinigung der Friedhofshalle vor und nach der Trauerfeier	65,00 €

ausgefertigt:

Gönnheim, den 19.9.2012



Robert Blaul  
Ortsbürgermeister